

**Synopse 1 (Vergleich bestehende Gesetze / Beschlussesentwurf 1: rein öffentlich-rechtliche Variante)**

**Anpassungen im Staatshaftungsrecht**

	<b>Anpassungen im Staatshaftungsrecht; Änderung des Verantwortlichkeitsgesetzes und des Spitalgesetzes</b>
	<i>Der Kantonsrat</i>  gestützt auf Artikel 64 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 <sup>1)</sup> , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . . (RRB Nr. . . . . .),  <i>beschliesst</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 11</b> Schadenersatzbegehren Verfahren</p> <p><sup>1)</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Ammannamt zuhanden des Gemeinderates und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ einzureichen.</p> <p><sup>2)</sup> Wird zum Anspruch innert 3 Monaten seit seiner Geltendmachung nicht</p>	<p><sup>1)</sup> Das Schadenersatzbegehren ist bei Verantwortlichkeit des Staates beim zuständigen Departement, bei Gemeinden beim Gemeinderat und bei Körperschaften und Anstalten beim geschäftsleitenden Organ schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p><sup>2)</sup> Wird zum Schadenersatzbegehren innert 3 Monaten seit seiner Einreichung</p>

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<p>oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht als einziger Instanz nach § 50<sup>1)</sup> Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 5. März 1961 innert 6 Monaten Klage eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung des Staates nach den §§ 2 ff. erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert eines Jahres seit Kenntnis des Schadens einreicht, auf alle Fälle nach 10 Jahren seit dem Tage der schädigenden Handlung.</p> <p><sup>4</sup> Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>2)</sup> vorbehalten.</p>	<p>nicht oder ablehnend Stellung genommen, so kann beim Verwaltungsgericht Klage eingereicht werden. Wird beim Verwaltungsgericht vorher Klage eingereicht, so überweist es die Angelegenheit dem zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ.</p> <p><sup>3</sup> Durch die Einreichung des Schadenersatzbegehrens wird die Verjährung unterbrochen.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen zum Verfahren nach der Spezialgesetzgebung.</p>
<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer</p> <p><sup>1</sup> Auf die Ansprüche des Staates nach den §§ 13 und 14 sind im übrigen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Haben mehrere Beamte einen Schaden gemeinsam verschuldet, so haben sie in Abweichung von Artikel 50 des Schweizerischen Obligationenrechtes je nach der Grösse des Verschuldens anteilmässig dafür aufzukommen.</p>	<p><b>§ 15</b> OR als ergänzendes Recht Verantwortlichkeit mehrerer und Verjährung</p> <p><sup>3</sup> Die Verjährung der Rückgriffsforderung beginnt mit der Anerkennung oder der rechtskräftigen Feststellung der Schadenersatzpflicht.</p>
<p><b>§ 17</b> Verwirkung und Verjährung</p>	<p><b>§ 17</b> <i>Aufgehoben.</i></p>

<sup>1)</sup> Aufgehoben. Es gilt § 48 Buchstabe a GO vom 13. März 1977; BGS [125.12.](#)

<sup>2)</sup> SR [272.](#)

<p><sup>1</sup> Schadenersatzklagen gegen Beamte sind innerhalb eines Jahres anzubringen, nachdem das klageberechtigte Organ von der Schädigung Kenntnis erhalten hat, spätestens aber 10 Jahre nach der schädigenden Handlung. Wird der Anspruch nicht in den angegebenen Fristen geltend gemacht, so tritt Verwirkung beziehungsweise Verjährung ein.</p> <p><sup>2</sup> Rückgriffsklagen sind innerhalb eines Jahres, nachdem Bestand und Umfang der Schadenersatzpflicht des Staates anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind, einzureichen.</p>	
	<p><b>§ 32<sup>bis</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Auf alle Schadenersatzbegehren, welche beim Inkrafttreten des geänderten § 11 beim zuständigen Departement, Gemeinderat oder geschäftsleitenden Organ hängig sind, ist das neue Recht anwendbar. Für Staatshaftungsverfahren, bei welchen die Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 noch läuft, gilt das bisherige Recht. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Übergangsrecht für den Bereich der medizinischen Staatshaftung gemäss Spezialgesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Auf Schadenersatz- und Rückgriffsklagen gegen Beamte, die nach Inkrafttreten des geänderten § 15 anhängig gemacht werden, ist das neue Recht anwendbar.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004 (Stand 1. März 2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 19</b> Rechtsbeziehungen zu Dritten</p>	

<p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht. Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Für die Vergütung von Leistungen, die durch die Sozialversicherung nicht gedeckt sind, gilt öffentliches Recht. Auf diese Leistungen finden die Tarifbestimmungen der Solothurner Spitäler AG Anwendung.</p> <p><sup>3</sup> Die Rechtsbeziehungen zum Personal richten sich nach dem Gesetz über das Staatspersonal. Die Verbände des im Spital tätigen Personals können mit der Aktiengesellschaft einen Gesamtarbeitsvertrag auf der Grundlage des Gesetzes über das Staatspersonal oder des Obligationenrechts abschliessen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Leistungsvereinbarung zwischen der Aktiengesellschaft und dem Kanton ist ein Vertrag nach öffentlichem Recht.</p>
	<p><b>§ 19<sup>bis</sup></b> Haftung</p> <p><sup>1</sup> Die Haftung der Aktiengesellschaft und ihres Personals richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p> <p><sup>2</sup> Das Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung ist bei der Aktiengesellschaft schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann Vergleichsverhandlungen führen. Kommt innert 3 Monaten seit Einreichung des Schadenersatzbegehrens keine Einigung zustande, so überweist die Aktiengesellschaft das Schadenersatzbegehren der Staatskanzlei zur Behandlung.</p> <p><sup>3</sup> Die Staatskanzlei erlässt über das Schadenersatzbegehren eine Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Behandlung des Schadenersatzbegehrens ist die Staatskanzlei unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.</p> <p><sup>5</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> <BGS [124.11](#)>

	<p><b>§ 22<sup>bis</sup></b> Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom ...</p> <p><sup>1</sup> Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 19<sup>bis</sup> bei der Staatskanzlei hängigen Verfahren medizinischer Staatshaftung ist das neue Recht anwendbar, mit Ausnahme des Vorverfahrens gemäss § 19<sup>bis</sup> Absatz 2. Ist die Verwirkung nach dem bisherigen Recht bereits eingetreten, so ist sie weiterhin beachtlich.</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p>
	<p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum</p>